Umweltamt, 19.05.2025

Freiflächenphotovoltaik-Potentialflächen
Drucksache: 9564/2020-2025
Beschluss der BV Sennestadt in der Sitzung vom 20.02.2025 (zu Punkt 8.6)

Hier:
Die Bezirksvertretung Sennestadt bittet die Verwaltung zu prüfen, ob das Vorgehen bei der Drucksache 9439/2020-2025 rechtmäßig ist.

Antwort der Verwaltung

Das Rechtsamt nimmt hierzu wie folgt rechtlich Stellung:
Das Verfahren ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.
Bei dem „Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bielefeld“ handelt es sich um eine gesamtstädtische Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Rates fällt. Als vorberatender Ausschuss des Rates ist der StEA u.a. zuständig für den Aufgabenbereich „Stadtplanung und Stadtentwicklung“ (s. Zuständigkeitsordnung). In dieser Funktion kann der StEA im laufenden Beratungsverfahren Empfehlungen ggü. dem Rat abgeben und auch Änderungsvorschläge zu dem bisherigen Konzept machen. Insofern ist ein Beschluss des StEA, wonach die Verwaltung zunächst mit der Prüfung ggf. weiterer in das Konzept einzubeziehender Flächen beauftragt wird, zulässig. Auch wenn sich die Flächen in einem Bezirk befinden, ist es dem Rat und seinen Fachausschüssen unbenommen, diese Fläche aus gesamtstädtischer Sicht einzubeziehen.
Gemäß § 37 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld sind die Bezirksvertretungen rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren.
Das bedeutet, dass die BV vor der abschließenden Entscheidung über die Einbeziehung der Flächen in das Konzept anzuhören und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Beschluss der BV hat im Rahmen des Gesamtkonzepts dann allerdings nur empfehlenden Charakter.
Hier wurde im StEA aber keine abschließende Entscheidung zu den Flächen getroffen. Vielmehr wurde lediglich ein Prüfauftrag an die Verwaltung erteilt. Eine abschließende Entscheidung des Rates über einzubeziehende Flächen steht ebenfalls noch aus. Ein Prüfauftrag an die Verwaltung konnte u.E. daher ohne vorherige Beteiligung der BV beschlossen werden. Vor der Entscheidung über die tatsächliche Einbeziehung oder Nichteinbeziehung der geprüften Flächen in das Standortkonzept wäre die BV allerdings zwingend anzuhören.
Es kann dahingestellt bleiben, ob der Rat separat über den Prüfauftrag an die Verwaltung entscheiden müsste oder nur eine abschließende Entscheidung zum Konzept erforderlich gewesen wäre.
Jedenfalls sieht die Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache 7814/2020-2025) vor, dass der Rat über den Prüfauftrag entscheidet und die BV hierzu vorher angehört wird. Damit wird dem Anhörungsrecht der BV Rechnung getragen. Der BV hat die Möglichkeit, vor der Beschlussfassung im Rat über die Prüfung von weiteren Flächen für das Standortkonzept Stellung zu nehmen.
Beteiligungsrechte der BV sind daher nicht verletzt.

i.A.

gez. Möller